

# SATZUNG

## VfL Sportfreunde Lotte von 1929 e.V.

1.

Der im Jahre 1929 gegründete Verein führt den Namen „VfL Sportfreunde Lotte von 1929“. Er ist Mitglied des Sportbundes Nordrhein-Westfalen e.V..

Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Lotte, Kreis Steinfurt und ist im Vereinsregister unter Nr. 225 beim Amtsgericht in Tecklenburg eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung der Leibesübungen und der Jugendarbeit. Diese erfolgt durch Bereitstellung und Verwaltung von sachlichen Mitteln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, er selbst ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

2.

Einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jeder Mann und jede Frau stellen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Antragsteller den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Auf Vorschlag des Hauptvorstandes kann die Hauptversammlung Mitglieder, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Vierteljahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung sowie bei dauernder Störung des Vereinsfriedens,
- b) wegen Nichtzahlung von 4 Monatsbeiträgen nach schriftlicher Mahnung und Ankündigung der sich ergebenden Folgen,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

5.

Im Haushaltsplan wird jeweils der finanzielle Bedarf der einzelnen Abteilungen festgelegt. Die Abteilungen sind verpflichtet, die bestehenden Ansätze nicht zu überschreiten, sofern keine Genehmigung im Einzelfalle des Hauptvorstandes

vorliegt. Der Hauptvorstand ist berechtigt und verpflichtet, bei Erkennen einer wirtschaftlichen Notwendigkeit auch bereits genehmigte Haushaltsansätze bzw. Ausgaben für eine bestimmte Zeitdauer zu streichen bzw. zu sperren. Im Bedarfsfalle kann die Hauptversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

6.

Der Vorstand ist berechtigt Kredite aufzunehmen.

7.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.

Alle Mitglieder können innerhalb der Abteilungen des Vereins Sport treiben und die Einrichtungen des Vereins nutzen. Den Anordnungen der jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter ist Folge zu leisten. Sofern nicht bisherige Vereinsinteressen berührt werden, kann mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern den Sportbetrieb in einer neuen Abteilung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten ausüben.

9.

Der Verein gliedert sich in:

- a) Hauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen
- c) Hauptvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand der einzelnen Abteilungen
- e) Erweiterter Vorstand
- f) Ältestenrat
- g) Jugendausschuss

10.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung des Haushaltplanes mit Festsetzung der Jahresbeiträge
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und des Kassenprüfungsberichtes des verflossenen Geschäftsjahres
- c) die Entlastung des Hauptvorstandes
- d) die Wahl des Hauptvorstandes und des Ältestenrates
- e) die Bestätigung der einzelnen Abteilungsleiter
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern, wobei ein Kassenprüfer im Turnus jeweils ausscheidet
- g) die Beschlussfassung über eine Änderung bzw. Ergänzung der Vereinssatzung
- h) die Beschlussfassung über den Verein berührende Angelegenheiten besonderer Bedeutung

11.

Die **ordentliche** Hauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Hauptvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.

Eine **außerordentliche** Hauptversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Hauptvorstandes
- b) auf Antrag von 2 Abteilungen mit dortiger 2/3 Mehrheit
- c) auf Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern

In der gleichen Form wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

13.

Die **Mitgliederversammlung** der einzelnen Abteilungen findet nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich statt. Sie ist zuständig für alle die Abteilungen berührenden Angelegenheiten. Außerdem sind folgende Aufgaben zu übernehmen: Entlastung und Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes.

14.

Der **Hauptvorstand** besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schatzmeister
- e) Jugendleiter

15.

Der **Erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus

- a) dem Hauptvorstand
- b) Schriftführer
- c) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
- d) Sozialwart
- e) dem Pressewart
- f) Festausschussvorsitzenden
- g) Beisitzer
- h) Ehrenamtsbeauftragter

16.

Der **Geschäftsführende Vorstand** einer Abteilung besteht aus

- a) Abteilungsleiter
- b) Schriftführer
- c) Beisitzer

17.

Der **Ältestenrat** setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende wird aus deren Mitte gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine Funktionen besonderer Bedeutung innerhalb des Vereins ausüben. Sie werden auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Wahl treten die Mitglieder des neu gewählten Ältestenrates zu ihrer konstituierenden

Sitzung zusammen und wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung zwischen den Abteilungen
- b) Berufungsinstanz bei Vereinsbestrafungen durch den Hauptvorstand
- c) Wahrnehmung der Aufgaben des Wahlausschusses entsprechend § 19

18.

Der **Jugendausschuss** ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Hauptvorstand verantwortlich. Er hat das Recht über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel in Abstimmung mit dem Hauptvorstand zu entscheiden.

19.

Der Hauptvorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt, nach dem zuvor der Wahlausschuss den Vorsitzenden und die Mitglieder des Hauptvorstandes der Versammlung vorgeschlagen hat. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er hat folgende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Aufstellen und Überwachen des genehmigten Haushaltplanes
- b) Festlegung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen
- c) Führung der Hauptkassengeschäfte
- e) Protokollführung

20.

Der Geschäftsführende Vorstand einer Abteilung wird durch diese auf die Dauer von einem Jahr gewählt und anschließend wird der Abteilungsleiter durch die Hauptversammlung bestätigt. Er ist zuständig für alle Abteilungsangelegenheiten.

21.

Haupt- und Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig sofern sie ordnungsgemäß in den Vereinsschaukästen und der örtlichen Presse bekannt gemacht wurden. Stimmrecht bei Wahlen zum Hauptvorstand und zum Ältestenrat haben nur ordentliche Mitglieder, bei Wahlen zum Abteilungsvorstand sind nur aktive Mitglieder dieser Abteilung zur Stimmabgabe berechtigt.

22.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt im Hauptvorstand ist die Wahl geheim durchzuführen.

23.

Je zwei Mitglieder des Hauptvorstandes i.S.n.§ 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

24.

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Hauptvorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 50,-- €
- c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen
- d) Ausschluss aus dem Verein

25.

Die im Anhang 1 aufgeführte Satzung der Jugendabteilung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

26.

Die im Anhang 2 aufgeführten Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3.Liga und die Regionalliga sowie des WFLV-Statuts für die NRW-Liga sind Bestandteil dieser Hauptsatzung.

27.

Gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes nach § 23 kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit eingeschriebener Post Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch zu entscheiden.

28.

Ergänzung und Änderungen zu dieser Satzung sind in einer Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit zu beschließen.

29.

Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sofern die Auflösung beschlossen ist, ist auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, zu beschließen mit der Maßgabe, dass dieses nur einer Körperschaft, Sportorganisation Jugendgruppen zufällt und nur gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen und der Jugendarbeit Verwendung finden darf.

30.

Diese Satzung ist durch die Hauptversammlung am 28. März 2008 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft.

## Anhang 1

zur Satzung des VfL Sportfreunde Lotte von 1929 e.V.

### Jugendordnung

1.

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Sie ist berechtigt, die notwendigen Verwaltungsaufgaben auf den Hauptvorstand zu delegieren. Die Aufgabe der Jugendabteilung ist die Pflege des Sports als Teil der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

3.

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuss

4.

Der **Vereinsjugendtag** ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Er besteht aus den innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern sowie den zum Vereinsjugendtag gewählten Jugendlichen aus den einzelnen Abteilungen. Aus jeder Jugendmannschaft ist mindestens 1 Jugendlicher zu entsenden.

5.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) 2 Beisitzern
- c) 2 Jugendvertretern

6.

Die Hauptsatzung des Vereins regelt ansonsten alle zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Geschäftsbetriebes der Jugendabteilung notwendigen Gegebenheiten.

7.

Die Jugendordnung tritt in Kraft am 21. März 1980.

## **Anhang 2**

zur Satzung der VfL Sportfreunde Lotte von 1929 e.V.

### **Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3.Liga und die Regionalliga sowie des WFLV-Statuts für die NRW-Liga**

1.

Der Verein verpflichtet sich in der entsprechenden Spielklasse

- a) die Satzung des DFB, des DFB-Statutes für die 3.Liga und die Regionalliga sowie der übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände

und/oder

- b) die die Satzung des WFLV, des WFLV-Statutes für die NRW-Liga sowie der übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV und seiner Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände

anzuerkennen.

2.

Der Verein verpflichtet sich weiterhin, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen und Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertragliche Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB und oder der WFLV auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

3.

Diese Bestimmungen treten in Kraft am 28. März 2008.